

Teilrevision Nutzungsplanung 2016+

Bericht zur dritten öffentlichen Auflage

3. öffentliche Auflage

R+K

Die Raumplaner.

**R+K
Raumplanung AG**

Poststrasse 4
8808 Pfäffikon SZ
T 055 415 00 15

Im Aeuli 3
7304 Maienfeld GR
T 081 302 75 80

Oberalpstrasse 81
6490 Andermatt UR
T 041 887 00 27

info@rkplaner.ch
www.rkplaner.ch

416-09
10. Juli 2026



Impressum

Auftrag	Teilrevision Nutzungsplanung 2016+		
Auftraggeberin	Gemeinderat der Gemeinde Morschach Schulstrasse 6 6442 Morschach		
Auftragnehmerin	R+K Raumplanung AG Poststrasse 4 8808 Pfäffikon SZ T 055 415 00 15	R+K Raumplanung AG Im Aeuli 3 7304 Maienfeld GR T 081 302 75 80	R+K Raumplanung AG Oberalpstrasse 81 6490 Andermatt UR T 041 887 00 27
Bearbeitung	Ivo Kuster, Mario Roth, Daniel Hauser		
Titelbild	www.map.geo.admin.ch		
Qualitätsmanagement	SQS ISO 9001		

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1	Ausgangslage	4
2.	3. Öffentliche Auflage	6
2.1	Ziele und Zweck	6
2.2	Bestandteile der Teilrevision Stand 3. öffentliche Auflage	6
2.3	Ablauf und Verfahren	7
3.	Änderungen gegenüber der zweiten öffentlichen Auflage	8
3.1	Ergänzung Gewässerraum Degenbalmbach	8
3.2	Anpassungen Schutzinventar und des Anhangs der Schutzverordnung	8
3.3	GIS-basierte Planführung	9
4.	Ergänzung Gewässerraum Degenbalmbach Abschnitt 3	10
4.1	Ausgangslage	10
4.2	Abschnitt 3 Degenbalmbach	11
4.3	Herleitung Gewässerraumbreite	13
4.4	Interessenabwägung	15
5.	Anpassungen Anhang Schutzverordnung, Inventarplan und Objektblätter	20
5.1	Ausgangslage	20
5.2	Schutzobjekt Nr. 3.20	20
5.3	Schutzobjekt Nr. 3.21	21
5.4	Schutzobjekt Nr. 2.03 (Ortweg)	21
5.5	Schutzobjekte Nr. 3.30 und Nr. 3.31	22
6.	Fazit	23

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Abbildung Lage Degenbalmbach (Abschnitte 1-6)	11
Abb. 2:	Detaillierte Lage Abschnitt 3 gemäss Erhebung IST Kanal Services AG vom 18. Mai 2026	12
Abb. 3:	Auszug Einzelgefahre Hochwasser und Murgang vom 11.05.2017	15
Abb. 4:	Auszug synoptische Naturgefahrenkarte, www.map.geo.sz.ch , Abgriff am 8. Juni 2026	16
Abb. 5:	Festlegung Gewässerraum Degenbalmbach, Abschnitt 3	19

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

rechtskräftige Nutzungsplanung	Der Regierungsrat hat die Zonenpläne Morschach und Stoos, das Baureglement, die Schutzverordnung sowie den Landwirtschafts-, Schutz- und Wintersportzonenplan am 3. Juni 1998 genehmigt.
rechtskräftiger Erschliessungsplan	Der Erschliessungsplan mit zugehörigem Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2006 beschlossen und an der Urnenabstimmung vom 11. März 2007 angenommen. Der Regierungsrat hat die Erschliessungsplanung mit Beschluss Nr. 1276 vom 25. September 2007 genehmigt.
Absicht Teilrevision	Nutzungsplanungen sind grundsätzlich periodisch zu überprüfen und bei Bedarf an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen. Mit der Teilrevision Nutzungsplanung 2016+ verfolgt die Gemeinde Morschach das Ziel, die wichtigsten und dringlichsten Inhalte der Nutzungsplanung zu aktualisieren. Dazu gehören insbesondere die Festlegung der Gefahrenzonen, die Festlegung der Gewässerräume, die Bereinigung verschiedener Zonenplaninhalte, die Aktualisierung des Baureglements, die Überarbeitung des Erschliessungsplanreglements sowie die Überarbeitung der Schutzverordnung.
Anlass für 3. Öffentliche Auflage	Im Rahmen der ersten und zweiten öffentlichen Auflage wurden unter anderem die Gewässerräume auf dem Gemeindegebiet festgelegt. Gegen die Gewässerraumfestlegung des Degenbalmbachs wurden Rechtsmittel erhoben. Mit Entscheid vom 26. November 2025 bestätigte das Verwaltungsgericht, dass für den eingedolten Abschnitt 3 des Degenbalmbachs ein Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) auszuscheiden ist. Die Umsetzung dieses Entscheids stellt eine materielle Änderung gegenüber der zweiten öffentlichen Auflage dar und erfordert eine erneute öffentliche Auflage der entsprechenden Unterlagen.

1.1.1 Bisheriger Ablauf

Apr. 2016 - Mai 2016	Informations- und Mitwirkungsverfahren
Sept. 2016	Verabschiedung Gemeinderat z. H der 1. kantonalen Vorprüfung
Sept. 2016 – Aug. 2017	Kantonale Vorprüfung
Aug. 2017 – Sept. 2019	Bereinigung der Nutzungsplanung aufgrund vom 1. Vorprüfungsbericht
10. März 2020	Entwurf 2. Vorprüfungsbericht

20. Mai. 2020	Stellungnahme Gemeinderat an ARE
14. Juli 2020	Definitive Datierung vom 2. Vorprüfungsbericht
14. Oktober 2020	Behandlung /Bereinigung Unterlagen
20. Oktober 2020	Verabschiedung Gemeinderat z. H der öffentlichen Auflage
30. Oktober bis 30. November 2020	1. Öffentlichen Auflage inklusive Sprechstunden
8. Juni 2021	Einsprachebehandlung von 23 Einsprachen durch den Gemeinderat
12. Juli 2022	Beschwerdebehandlung von 5 Beschwerden durch den Regierungsrat
26. Januar 2023	Beschwerdebehandlung von 2 Beschwerden durch das Verwaltungsgericht mit Verwaltungsgerichtsentscheid VGE III 2022 124
2. Februar bis 4. März 2024	Zweite öffentliche Auflage
9. April 2024	Einsprachebehandlung durch den Gemeinderat
17. Dezember 2024	Beschwerdebehandlung des Regierungsrats mit Beschlüssen Nr. 969/2024 und 973/2024 vom 17. Dezember 2024
26. November 2025	Beschwerdebehandlung durch das Verwaltungsgericht mit Verwaltungsge- richtsentscheid VGE III 2025 7 und VGE III 2025 13

2. 3. Öffentliche Auflage

Mit der vorliegenden dritten öffentlichen Auflage werden die Vorgaben in den Entscheiden des Regierungsrates sowie nachfolgend des Verwaltungsgerichts umgesetzt. Gleichzeitig werden einzelne Anpassungen des Schutzinventars und der Schutzverordnung, welche sich aus der Einsprachebehandlung zur zweiten öffentlichen Auflage ergeben haben, nochmals öffentlich aufgelegt.

2.1 Ziele und Zweck

Ziele Zweck der dritten öffentlichen Auflage ist die Umsetzung der aufgrund der Rechtsmittelverfahren erforderlichen Änderungen an der Teilrevision Nutzungsplanung 2016+, Stand zweite öffentliche Auflage.

Anpassung Gewässerraum
Degenbalmbach

Im Vordergrund steht die Ergänzung des Gewässerraums des Degenbalmbachs im eingedolten Abschnitt 3. Der Gewässerraum wird gestützt auf Art. 41a Abs. 1 GSchV festgelegt. Auf eine Erhöhung des Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 3 GSchV wird verzichtet. Der Gemeinderat stützt sich hierfür auf die Erwägungen des Regierungsrates im Beschwerdeentscheid Nr. 969 vom 17. Dezember 2024. Unter E. 11.1 hielt dieser ausdrücklich fest, dass auf eine Erhöhung nach Art. 41a Abs. 3 GSchV verzichtet werden kann.

Anpassungen Schutzinventar
und Anhang Schutzverordnung

Zusätzlich werden einzelne Anpassungen im Bereich des Schutzinventars und des Anhangs der Schutzverordnung mit den geschützten Einzelobjekten nochmals öffentlich aufgelegt. Dies betrifft die Beibehaltung bzw. Korrektur einzelner Schutzobjekte, die Präzisierung und systematische Erfassung eines bereits bestehenden historischen Verkehrswegs sowie die Ergänzung von Objektblättern.

Gegenstand bilden Änderungen
gegenüber 2. Öffentlichen
Auflage

Die dritte öffentliche Auflage beschränkt sich auf jene Inhalte, welche gegenüber der zweiten öffentlichen Auflage materiell geändert wurden beziehungsweise welche die Gemeinde Morschach zusätzlich erneut öffentlich auflegt. Die übrigen Bestandteile der Teilrevision Nutzungsplanung 2016+ bleiben gegenüber der zweiten öffentlichen Auflage unverändert und bilden nicht Gegenstand der vorliegenden dritten öffentlichen Auflage.

2.2 Bestandteile der Teilrevision Stand 3. öffentliche Auflage

Die Teilrevision umfasst die folgenden verbindlichen Bestandteile, wobei Gegenstand der dritten öffentlichen Auflage ausschliesslich die in den aufgelegten Unterlagen gekennzeichneten Änderungen darstellen:

- Zonenplan Ergänzung Gewässerraum Degenbalmbach und Anpassung Schutzobjekte, Mst. 1:1'000, vom 10. Juli 2026
- Anhang zur Schutzverordnung vom 10. Juli 2026

sowie die folgenden orientierenden Bestandteile:

- Plan Detailstudie Gewässerraum Degenbalmbach, Übersichtsplan Mst. 1:1'000, vom 10. Juli 2026;
- Bericht zur dritten öffentlichen Auflage, vom 10. Juli 2026;
- Inventarplan, 1:5'000, vom 10. Juli 2026;
- Objektblätter zu den geänderten bzw. ergänzten Schutzobjekten.

2.3 Ablauf und Verfahren

Wesentliche Änderungen, welche sich im Einsprache- oder Beschwerdeverfahren ergeben, sind gemäss § 26 Abs. 3 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) erneut öffentlich aufzulegen.

Mit der vorliegenden dritten öffentlichen Auflage werden jene Änderungen öffentlich aufgelegt, welche sich aufgrund der Rechtsmittelverfahren zum Gewässerraum Degenbalmbach sowie aus der Einsprachebehandlung zur zweiten öffentlichen Auflage ergeben haben.

2.3.1 Weiteres Verfahren

Nach Abschluss der dritten öffentlichen Auflage erfolgt die Behandlung allfälliger Einsprachen durch den Gemeinderat. Nach rechtskräftiger Erledigung allfälliger Einsprachen und Beschwerden werden die Unterlagen der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung und danach der Urnenabstimmung unterbreitet. Nach Annahme durch die Stimmberechtigten erfolgt die Genehmigung durch den Regierungsrat sowie die Inkraftsetzung durch den Gemeinderat.

3. Änderungen gegenüber der zweiten öffentlichen Auflage

Auflage von Änderungen gegenüber 2. Öffentliche Auflage

Die vorliegende dritte öffentliche Auflage beschränkt sich auf punktuelle Anpassungen gegenüber der zweiten öffentlichen Auflage der Teilrevision Nutzungsplanung 2016+.

Gewässerraum Degenbalm-
bach und Schutzinventar

Die Änderungen betreffen einerseits die Ergänzung des Gewässerraums im Abschnitt 3 des Degenbalmbachs infolge der Rechtsmittelverfahren. Andererseits werden einzelne Anpassungen des Schutzinventars und des Anhangs der Schutzverordnung mit den geschützten Einzelobjekten, welche sich aus der Einsprachebehandlung zur zweiten öffentlichen Auflage ergeben haben, nochmals öffentlich aufgelegt.

3.1 Ergänzung Gewässerraum Degenbalmbach

Ursprünglich Verzicht GWR in
Abschnitt 3

Im Rahmen der zweiten öffentlichen Auflage wurde für den eingedolten Abschnitt 3 des Degenbalmbachs auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet.

Regierungsrat und Verwaltungsgericht legen Pflicht zu
GWR-Ausscheidung fest

Mit Beschluss Nr. 969/2024 vom 17. Dezember 2024 hielt der Regierungsrat fest, dass für diesen Abschnitt ein Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV auszuscheiden ist. Gleichzeitig wurde festgehalten, dass auf eine Erhöhung des Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 3 GSchV verzichtet werden kann. Der Regierungsratsbeschluss wurde mit Verwaltungsgerichtsentscheid vom 26. November 2025 bestätigt.

Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf diese Entscheide wird für den Abschnitt 3 des Degenbalmbachs neu ein Gewässerraum ausgeschieden. Die genaue Herleitung sowie die zugrunde liegenden Interessenabwägungen werden in Kapitel 4 erläutert.

3.2 Anpassungen Schutzinventar und des Anhangs der Schutzverordnung

Änderungen Schutzinventar
aufgrund 2. Öffentlicher Auf-
lage

Im Rahmen der Einsprachebehandlung zur zweiten öffentlichen Auflage sowie der anschliessenden Bereinigung der Inventarunterlagen wurden verschiedene Anpassungen des Schutzinventars und des Anhangs der Schutzverordnung vorgenommen.

Auflage dieser Änderungen

Der Gemeinderat Morschach hat entschieden, diese Änderungen zusammen mit der Ergänzung des Gewässerraums nochmals öffentlich aufzulegen. Die Anpassungen betreffen:

- die Beibehaltung des Schutzobjekts Nr. 3.20 (Steintreppe Margarithenhain) als Geschütztes Einzelobjekt;
- die Korrektur der Lage und Bezeichnung des Schutzobjekts Nr. 3.21 (Blocksteinmauern am ehemaligen Standort der Englischen Kapelle auf dem Axenstein);
- die Präzisierung und systematische Erfassung des Ortswegs (Ort - Mattli) als Schutzobjekt Nr. 2.03 im Schutzinventar;
- die Erstellung zusätzlicher Objektblätter für die Schutzobjekte Nrn. 2.03, 3.30 (Aussichtskanzel Axenstein) und 3.31 (Trafostation Axenstein).

Die entsprechenden Änderungen sind in den aufgelegten Unterlagen gekennzeichnet. Die einzelnen Anpassungen werden in Kapitel 4 näher erläutert.

3.3 GIS-basierte Planführung

Daten in GIS-Struktur überführt

Seit der zweiten öffentlichen Auflage wurde die rechtskräftige Nutzungsplanung der Gemeinde Morschach in die GIS-basierte Datenstruktur überführt. Da auch die vorliegende Teilrevision in digitaler Form geführt und eingereicht werden muss, wurden die Revisionsinhalte in die GIS-Datenstruktur übernommen.

Geänderte Darstellung

Dadurch unterscheidet sich die Darstellung gegenüber der zweiten öffentlichen Auflage. Aus der Überführung in die GIS-Datenstruktur ergeben sich jedoch keine inhaltlichen Änderungen gegenüber der zweiten öffentlichen Auflage.

4. Ergänzung Gewässerraum Degenbalmbach Abschnitt 3

4.1 Ausgangslage

Gewässerraumfestlegung	Im Rahmen der Teilrevision Nutzungsplanung 2016+ wird für die Fliessgewässer auf dem Gemeindegebiet Morschach der Gewässerraum gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung festgelegt. Gegenüber der zweiten öffentlichen Auflage ergibt sich einzig beim Degenbalmbach eine Änderung.
Degenbalmbach	Der Degenbalmbach im Bereich Degenbalm / Zingel / Silbergasse durch das Siedlungsgebiet. Im Rahmen der ersten öffentlichen Auflage wurde der Gewässerraum des Degenbalmbachs gestützt auf das kommunale Gewässer-rauminventar festgelegt.
Rechtsmittel gegen Gewässer- raum Degenbalmbach	Gegen diese Festlegung wurden Rechtsmittel erhoben. Mit Verwaltungsgerichtsentscheid VGE III 2022 124 vom 26. Januar 2023 wurde die Sache zur Neuurteilung und Neufestsetzung des Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 1 GSchV an die Gemeinde Morschach zurückgewiesen.
2. Öffentliche Auflage	In der Folge wurde die Gewässerraumfestlegung für den Degenbalmbach umfassend überprüft. Die Ergebnisse wurden im Bericht «Interessenabwägung Gewässerraum Degenbalmbach» dokumentiert und bildeten die Grundlage für die zweite öffentliche Auflage der Teilrevision Nutzungsplanung 2016+.
Abschnittsbildung	Dabei wurde der Degenbalmbach in mehrere Abschnitte unterteilt und hinsichtlich der massgebenden öffentlichen und privaten Interessen beurteilt. Für die offenen Gewässerabschnitte wurde der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 1 GSchV festgelegt.
Verzicht in Abschnitt 3 in 2. Öffentlicher Auflage	Für den eingedolten Abschnitt 3 wurde auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet. Ausschlaggebend waren für den Gemeinderat insbesondere die bestehenden baulichen Verhältnisse, welche eine Offenlegung des eingedolten Bachs nicht oder nur sehr erschwert zulassen, die Lage innerhalb des Siedlungsgebiets sowie die auch im Rahmen der Interessenabwägung festgestellten fehlende Revitalisierungspotential des nur selten Wasser führenden Bachs.
Rechtsmittel gegen Verzicht	Gegen die im Rahmen der zweiten öffentlichen Auflage vorgenommene Gewässerraumfestlegung wurden erneut Rechtsmittel erhoben.

Pflicht zur Festlegung gemäss
Regierungsrat

Mit Beschluss Nr. 969/2024 vom 17. Dezember 2024 hielt der Regierungsrat des Kantons Schwyz fest, dass die Festsetzung der Gewässerräume korrekt erfolgt ist, jedoch auch für den eingedolten Abschnitt 3 des Degenbalmbachs ein Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV festzulegen ist. Gleichzeitig wurde, wie schon erwähnt, festgehalten, dass auf eine Erhöhung des Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 3 GSchV verzichtet werden kann.

Verwaltungsgericht stützt Re-
gierungsrat

Der Regierungsratsbeschluss wurde anschliessend an das Verwaltungsgericht weitergezogen. Mit Entscheid vom 26. November 2025 bestätigte das Verwaltungsgericht die Auffassung des Regierungsrats und hielt ebenfalls daran fest, dass auch für den eingedolten Abschnitt 3 ein Gewässerraum auszuscheiden ist.

Die vorliegende dritte öffentliche Auflage dient der Umsetzung dieser rechtskräftigen Vorgaben.

4.2 Abschnitt 3 Degenbalmbach

Lage Abschnitt 3 Degenbalm-
bach

Der Abschnitt 3 des Degenbalmbachs verläuft über die Grundstücke KTN Nrn. 263, 264, 265, 266 und 267. Im Gegensatz zu den ober- und unterliegenden Abschnitten verläuft das Gewässer in diesem Bereich vollständig eingedolt. Der Doleneinlauf befindet sich dabei auf dem Grundstück Nr. 266 und der Dolenauslauf auf dem Grundstück Nr. 263.



Abb. 1: Abbildung Lage Degenbalmbach (Abschnitte 1-6)

- Kanal-TV-Aufnahmen Zur Umsetzung der Entscheide des Regierungsrats und des Verwaltungsgerichts wurde die genaue Lage der Eindolung im Mai 2026 mittels Kanal-TV-Aufnahmen durch die IST Kanalservices AG, Wohlerstrasse 2, 5623 Boswil, erhoben.
- Abweichende Lage Die Erhebungen zeigen den genauen Verlauf der bestehenden Eindolung (vgl. nachfolgende Abbildung) und bilden die Grundlage für die Festlegung des Gewässerraums im vorliegenden Abschnitt.

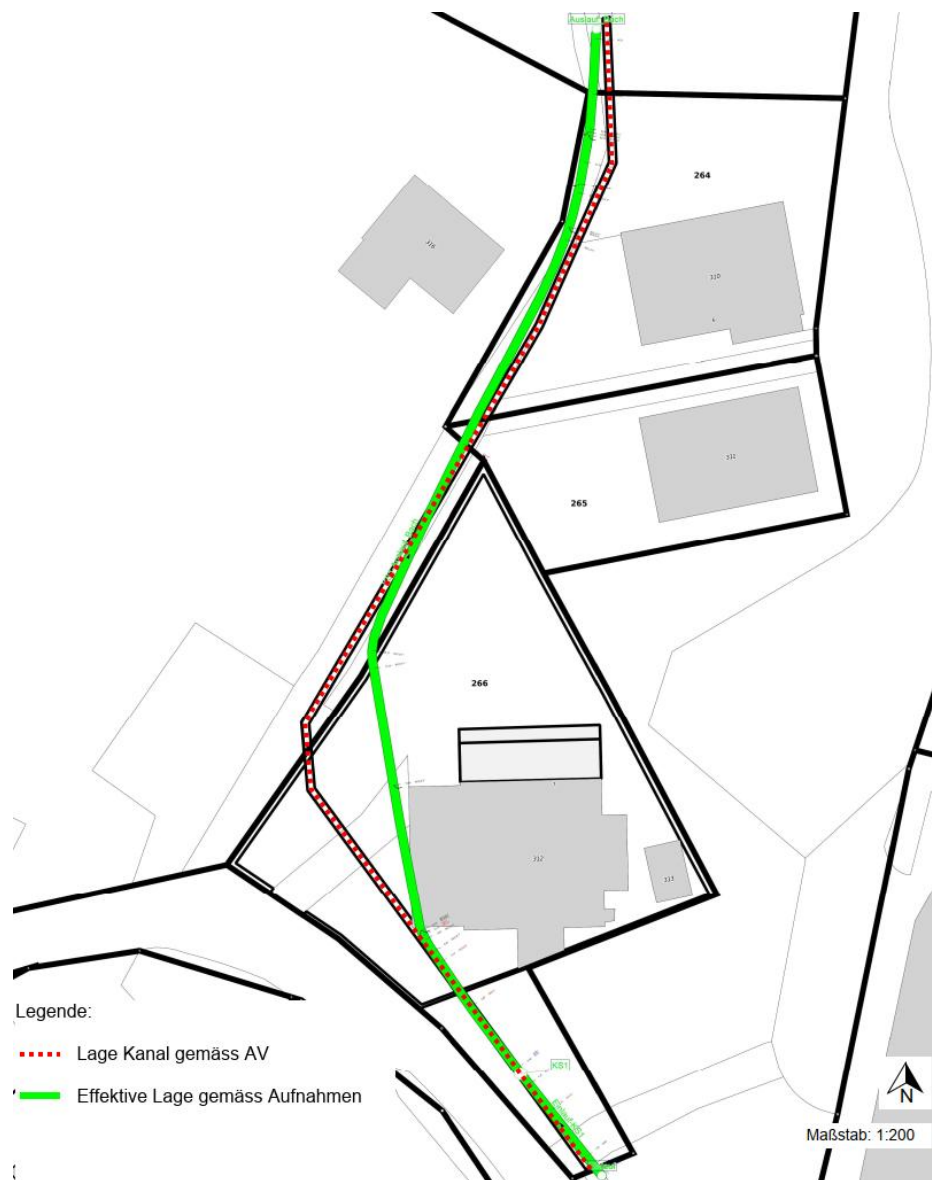


Abb. 2: Detaillierte Lage Abschnitt 3 gemäss Erhebung IST Kanal Services AG vom 18. Mai 2026

- Neu erhobene Lage massgebende Grundlage Die vermessene Linienführung wurde in die Planunterlagen übernommen und dient als Bezugslinie für die Ausscheidung des Gewässerraums. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Festlegung des Gewässerraums lagege-

nau entlang des tatsächlichen Verlaufs des eingedolten Degenbalmbachs erfolgt. Die Gemeinde koordiniert zudem die Anpassung der Daten der amtlichen Vermessung bezüglich dem genauen Verlauf der Eindolung.

Ergänzung Plan Detailstudie Die schon in die zweite öffentlichen Auflage aufgenommene Detailstudie Gewässerraum Degenbalmbach, Mst. 1:1'000 wurde korrigiert und ergänzt. Sie dokumentiert die Lage der Eindolung sowie die daraus resultierende Gewässerraumfestlegung.

4.3 Herleitung Gewässerraumbreite

4.3.1 Aktuelle und natürliche Sohlenbreite

Natürliche Gerinnesohlenbreite Massgebend für die Bemessung des Gewässerraums nach GSchV ist die natürliche Gerinnesohlenbreite. Diese wird aus der aktuellen Gerinnesohlenbreite sowie einem Korrekturfaktor zur Berücksichtigung der Breitenvariabilität hergeleitet. Für den Abschnitt 3 liegt aufgrund der Eindolung keine natürliche Gerinnesohle vor, anhand derer die natürliche Sohlenbreite direkt bestimmt werden könnte. Ebenso steht keine geeignete naturnahe Vergleichsstrecke zur Verfügung. Die natürliche Gerinnesohlenbreite wird deshalb mittels Korrekturfaktormethode hergeleitet. Diese Vorgehensweise entspricht der Arbeitshilfe des Bundes sowie dem Flussdiagramm des Amts für Gewässer des Kantons Schwyz zur Methodenwahl bei der Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite.

Breite eingedolter Bach Beim Abschnitt 3 des Degenbalmbachs handelt es sich um einen vollständig eingedolten Gewässerabschnitt. Die aktuelle Gerinnesohlenbreite wurde anhand der erhobenen Kanaldimensionen bestimmt. Die Vermessung der IST Kanalservice AG ergab einen Innenrohrdurchmesser von 0.55 m.

4.3.2 Breitenvariabilität

Korrekturfaktor Zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite wird die aktuelle Gerinnesohlenbreite mit einem Korrekturfaktor multipliziert. Der Korrekturfaktor berücksichtigt die Breitenvariabilität des Gewässers.

Abschnitt 3 naturfremd Da es sich beim Abschnitt 3 um einen vollständig eingedolten und künstlich geführten Gewässerabschnitt handelt, ist von einer fehlenden Breitenvariabilität auszugehen. Gemäss der Arbeitshilfe des Bundes beträgt der Korrekturfaktor bei fehlender Breitenvariabilität 2. Das Flussdiagramm des Amts für Gewässer des Kantons Schwyz sieht für verbaute oder eingedolte Gewässer mit fehlender Breitenvariabilität ebenfalls die Anwendung der Korrekturfaktormethode mit dem Faktor 2 vor.

Daraus ergibt sich folgende natürliche Gerinnesohlenbreite:

Parameter	Wert
Gemessene Gerinnesohlenbreite	0.55 m
Korrekturfaktor	2 (fehlende Breitenvariabilität)
Natürliche Gerinnesohlenbreite	1.10 m

4.3.3 Plausibilisierung

Plausibilisierung anhand Vergleich Sohlenbreite oberhalb und unterhalb Abschnitt

Die ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite erscheint auch im Längsverlauf des Degenbalmbachs plausibel. Im oberhalb angrenzenden Abschnitt 2 wird mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 1.05 m gerechnet, im unterhalb angrenzenden Abschnitt 4 mit 1.10 m. Die für den eingedolten Abschnitt 3 hergeleitete natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.10 m fügt sich damit sachgerecht in die Verhältnisse der benachbarten Gewässerabschnitte ein.

4.3.4 Massgebende Berechnungsgrundlage

BLN

Der Degenbalmbach befindet sich innerhalb des Objekts Nr. 1606 Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN).

Bestimmung Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV

Der Gewässerraum ist daher nach den strengerer Vorschriften des Art. 41a Abs. 1 GSchV für Fliessgewässer im Perimeter von BLN-Objekten zu bemessen. Diese Vorgabe haben sowohl der Regierungsrat als auch das Verwaltungsgericht gemacht bzw. bestätigt. Für Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 1 m bis 5 m beträgt die Gewässerraumbreite demnach die sechsfache natürliche Gerinnesohlenbreite zuzüglich 5 m.

4.3.5 Berechnung Gewässerraumbreite

Berechnungsmethode

Ausgehend von einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 1.10 m ergibt sich folgende Berechnung:

$$\blacksquare \text{ Gewässerraumbreite} = (1.10 \text{ m} \times 6) + 5.0 \text{ m} = 11.6 \text{ m}$$

Resultierende Gewässerraumbreite

Für den Abschnitt 3 des Degenbalmbachs wird daher ein Gewässerraum von 11.6 m festgelegt.

Verzicht auf Erhöhung

Gestützt auf den Entscheid des Regierungsrats wird auf eine zusätzliche Erhöhung des Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 3 GSchV verzichtet.

4.4 Interessenabwägung

Die nachfolgenden Ausführungen fassen die wesentlichen Ergebnisse für den Abschnitt 3 zusammen und berücksichtigen die zwischenzeitlich ergangenen Entscheide des Regierungsrats und des Verwaltungsgerichts.

4.4.1 Hochwasserschutz

Geringe und mittlere
Gefährdung Hochwasser

Der Gewässerraum dient unter den gegebenen Umständen nicht einer Revitalisierung als vielmehr der Sicherung des für den Hochwasserschutz erforderlichen Raumbedarfs. Auch bei eingedolten Gewässerabschnitten kann ein öffentliches Interesse daran bestehen, den notwendigen Handlungsspielraum für künftige Hochwasserschutzmassnahmen langfristig freizuhalten. Die Einzelgefahrenkarte Hochwasser und Murgang vom 11. Mai 2017 weist entlang des Degenbalmbachs in der Umgebung des Abschnitts 3 sowohl Bereiche mit geringer Gefährdung (gelber Gefahrenbereich, Flächen U1 und U2) als auch weite Bereiche mit mittlerer Gefährdung (blauer Gefahrenbereich, Fläche U5) aufgrund von Überschwemmungsgefahr des Degenbalmbachs aus.

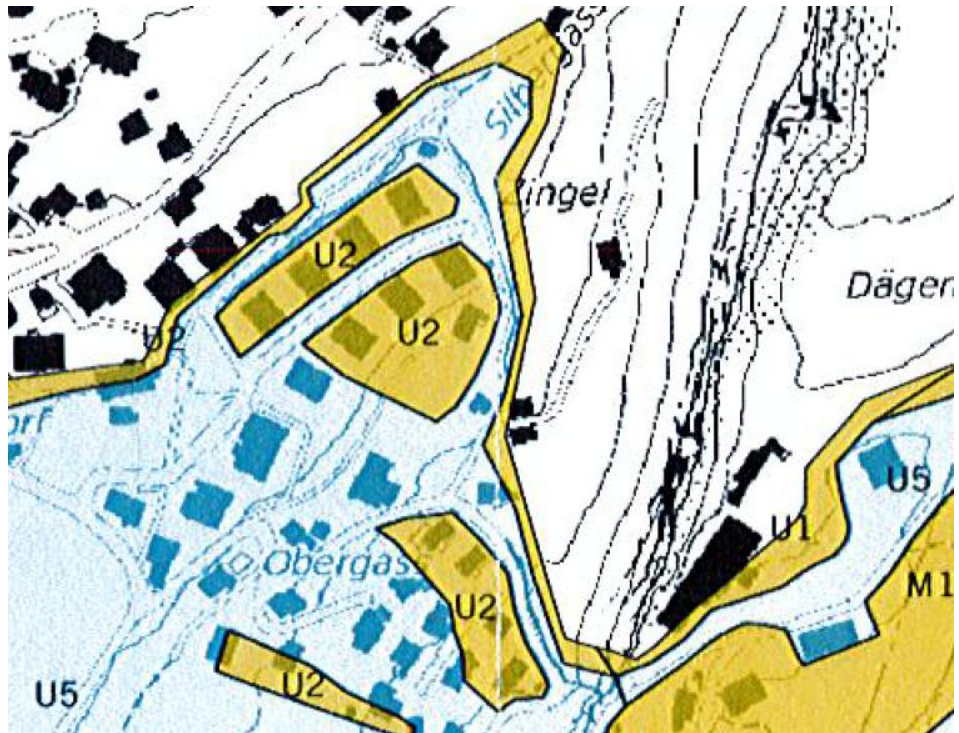


Abb. 3: Auszug Einzelgefahrenkarte Hochwasser und Murgang vom 11.05.2017

Ergänzend ist nachfolgend auch die synoptische Gefahrenkarte dargestellt. Sie vermittelt einen Überblick über die Naturgefahrensituation im betroffenen Gebiet und ordnet die Gefährdung durch den Degenbalmbach in den Gesamtkontext der übrigen Naturgefahren ein.

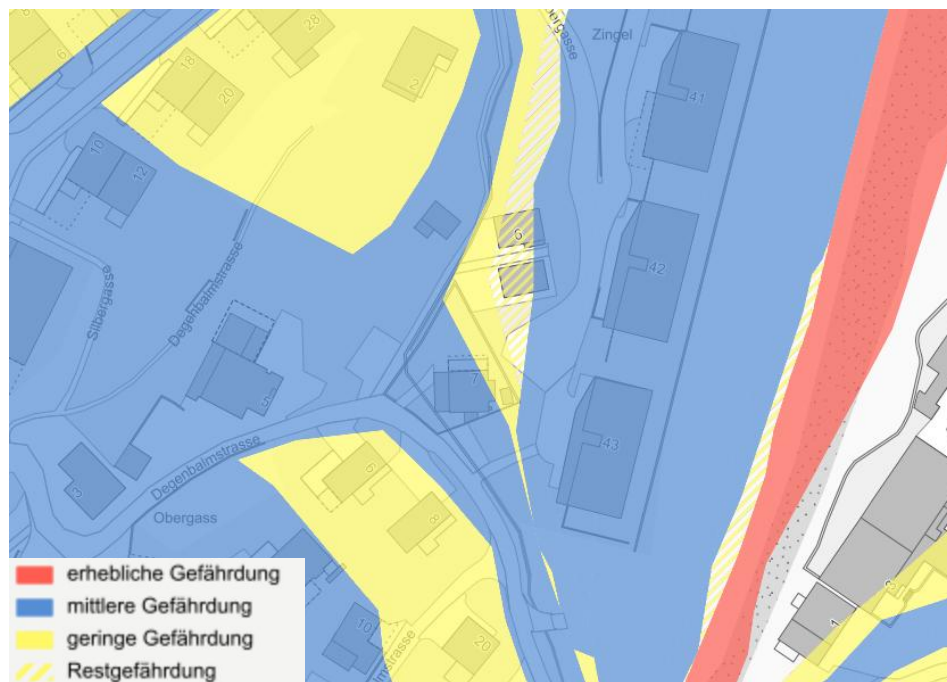


Abb. 4: Auszug synoptische Naturgefahrenkarte, www.map.geo.sz.ch, Abgriff am 8. Juni 2026

Interesse des Hochwasserschutzes gewichtig

Der Regierungsrat sowie das Verwaltungsgericht gelangten zum Schluss, dass dem öffentlichen Interesse des Hochwasserschutzes im vorliegenden Fall ein höheres Gewicht zukommt als den Interessen, welche gegen eine Gewässerraumfestlegung sprechen.

Beurteilung

Dem Interesse des Hochwasserschutzes ist deshalb mit der Festlegung eines Gewässerraums im Bereich der Eindolung Rechnung zu tragen.

4.4.2 Revitalisierung

Eingeschränkte Revitalisierungsmöglichkeiten

Der Abschnitt 3 verläuft vollständig eingedolt innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets. Die Möglichkeiten für eine naturnahe Gewässerentwicklung oder eine Revitalisierung sind aufgrund der bestehenden Verhältnisse eingeschränkt.

Kein Nutzen für eine Revitalisierung

In der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons Schwyz ist gemäss Stellungnahme des Amtes für Gewässer vom 7. November 2023 dem Degenbalmbach kein Nutzen für eine Revitalisierung zugewiesen worden.

Keine Revitalisierungsmassnahmen vorgesehen

Konkrete Revitalisierungsmassnahmen sind für den betreffenden Abschnitt derzeit nicht vorgesehen. Dennoch trägt die Ausscheidung eines Gewässerraums grundsätzlich auch zur langfristigen Sicherung möglicher Entwicklungsspielräume bei. Das Amt für Gewässer (AfG) führte dazu in seinem Mitbericht vom 7. November 2023 an den Rechts- und Beschwerdedienst für die Vernehmlassung des Sicherheitsdepartementes im Verwaltungsbeschwerde-

verfahren VB 102/2024 Folgendes aus: «Der offene Abschnitt des Degenbalmbachs ist kein Fischgewässer (auch kein Lebensraum für Fischnährtiere), sehr steil im Oberlauf und nur wasserführend bei Niederschlag. Ergänzend dazu ist festzuhalten, dass der Degenbalmbach versickert und daher im Unterlauf keinen ökologischen Wert mehr aufweist. Der Nutzen für die Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand ist nicht vorhanden und daher wurde der Abschnitt nicht weiter in der Revitalisierungsplanung berücksichtigt. Gründe für eine Erhöhung des Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV sind nicht gegeben.»

Beurteilung Dem Interesse der Revitalisierung kommt im vorliegenden Abschnitt insgesamt eine vernachlässigbare Bedeutung zu.

4.4.3 Natur- und Landschaftsschutz

BLN Der Degenbalmbach befindet sich innerhalb eines Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Dem Schutz von Natur und Landschaft kommt deshalb ein besonderes öffentliches Interesse zu. Gleichzeitig sind die gewässerschutzrechtlichen Vorgaben zur Festlegung des Gewässerraums innerhalb solcher Schutzgebiete zu berücksichtigen.

Beurteilung Das Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes spricht grundsätzlich für die Sicherung eines ausreichenden Gewässerraums.

4.4.4 Gewässernutzung

Beurteilung Aufgrund der vollständigen Eindolung kommt dem Abschnitt 3 keine besondere Bedeutung hinsichtlich der Gewässernutzung zu.

4.4.5 Siedlungsstruktur und bestehende Nutzungen

Weitgehend bebaut Der Abschnitt 3 befindet sich innerhalb eines bestehenden und weitgehend überbauten Siedlungsgebiets.

Angrenzende Bauten und Anlagen Die bestehende Eindolung, die angrenzenden Erschliessungsanlagen sowie die vorhandenen Bauten und Nutzungen sprechen grundsätzlich gegen eine Ausscheidung eines Gewässerraums. Diese Interessen wurden bereits im Rahmen der zweiten öffentlichen Auflage vom Gemeinderat als wesentlich beurteilt. Regierungsrat und Verwaltungsgericht widersprachen jedoch in den Rechtsmittelverfahren der Sichtweise des Gemeinderates. Sie folgten vielmehr der Beurteilung des kantonalen Amtes für Gewässer. Dieses ist der Auffassung, dass im Bereich der Dole (Abschnitt 3) ein Hochwasserschutzproblem bestehe, da die Abflusskapazität massiv zu klein sei. Das werde so auch im Bericht zur Naturgefahrenkarte dargelegt. Aus Hochwasserschutzgründen

sei deshalb eine Raumsicherung nach Art. 3 Abs. 1 des Wasserbaugesetzes (WBG, SR 721.100) vorzunehmen. Demnach stehe dem Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraums das höher zu gewichtende wesentliche öffentliche Interesse der Verbesserung des Hochwasserschutzes entgegen.

Beurteilung Den bestehenden Verhältnissen wird im vorliegenden Fall dadurch Rechnung getragen, dass der Gewässerraum auf das nach Art. 41a Abs. 1 GSchV erforderliche Mindestmass beschränkt wird. Auf eine zusätzliche Erhöhung des Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 3 GSchV wird verzichtet.

4.4.6 Verzicht auf eine Erhöhung des Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 3 GSchV

Voraussetzungen Art. 41a Abs. 3 GSchV Gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV kann der Gewässerraum im Einzelfall erhöht werden, sofern dies zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes erforderlich ist. Eine solche Erhöhung setzt somit voraus, dass der nach Art. 41a Abs. 1 GSchV hergeleitete Gewässerraum den öffentlichen Interessen nicht ausreichend Rechnung trägt.

Beurteilung Hochwasserschutz Die zuständigen kantonalen Fachstellen haben einen Handlungsbedarf hinsichtlich des Hochwasserschutzes erkannt, dieser betrifft jedoch insbesondere den Zustand des Gewässers (insbesondere Erosion, Uferbestockung sowie Unterhalt) und nicht eine Verbreiterung des Gewässerraums.

Beurteilung kantonale Fachstellen und Regierungsrat Im Nutzungsplanverfahren wies das Amt für Gewässer in seinem bereits erwähnten Mitbericht vom 7. November 2023 an den Rechts- und Beschwerdedienst auf S. 6 darauf hin, dass keine fachlichen Gründe für eine Erhöhung des Gewässerraums bestehen. Als Fazit hielt es fest, dass der festgelegte Gewässerraum für ein allfälliges Hochwasserschutz genügend gross sei. Dieser Einschätzung ist der Regierungsrat gefolgt. Im Beschluss Nr. 969/2024 hielt er unter den Erwägungen Ziff. 10.2, S. 16 f., ausdrücklich fest, dass er keinen Anlass sehe, «von den schlüssigen und nachvollziehbaren des fachkundigen AfG abzuweichen.» Gründe für eine Erhöhung des Gewässerraums, so der Regierungsrat weiter, seien «demnach nicht vorhanden». Auf eine Erhöhung des Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 3 GSchV könne demnach verzichtet werden.

Schlussfolgerung Die vorstehend erwähnten Feststellungen können auch für den Abschnitt drei übernommen werden. Insgesamt bestehen daher keine überwiegenden öffentlichen Interessen, welche im Abschnitt 3 des Degenbalmbachs eine über den nach Art. 41a Abs. 1 GSchV hergeleiteten Gewässerraum hinausgehende Ausscheidung rechtfertigen würden.

4.4.7 Gesamtwürdigung

Die durchgeführte Interessenabwägung zeigt, dass im Abschnitt 3 sowohl Interessen für als auch gegen eine Gewässerraumfestlegung bestehen.

Argumente für eine Gewässerraumfestlegung

Für eine Gewässerraumfestlegung spricht das überwiegende öffentliche Interesse des Hochwasserschutzes.

Argumente gegen eine Gewässerraumfestlegung

Gegen eine Gewässerraumfestlegung sprechen insbesondere die bestehende Eindolung, die Lage innerhalb des Siedlungsgebiets sowie die eingeschränkten Potenziale hinsichtlich Revitalisierung und Gewässerentwicklung.

Regierungsrat und Verwaltungsgericht geben Pflicht zur Festlegung vor

Der Regierungsrat sowie das Verwaltungsgericht gelangten zum Schluss, dass aufgrund des Vorliegens eines überwiegenden öffentlichen Interesses (Hochwasserschutzes) im vorliegenden Fall nicht auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet werden kann.

Gewässerraumzone mit 11.6m Breite wird festgelegt

Unter Berücksichtigung der rechtskräftigen Vorgaben der Rechtsmittelinstanzen wird deshalb für den Abschnitt 3 des Degenbalmbachs ein Gewässerraum von 11.6 m festgelegt. Auf eine zusätzliche Erhöhung des Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 3 GSchV wird jedoch verzichtet.

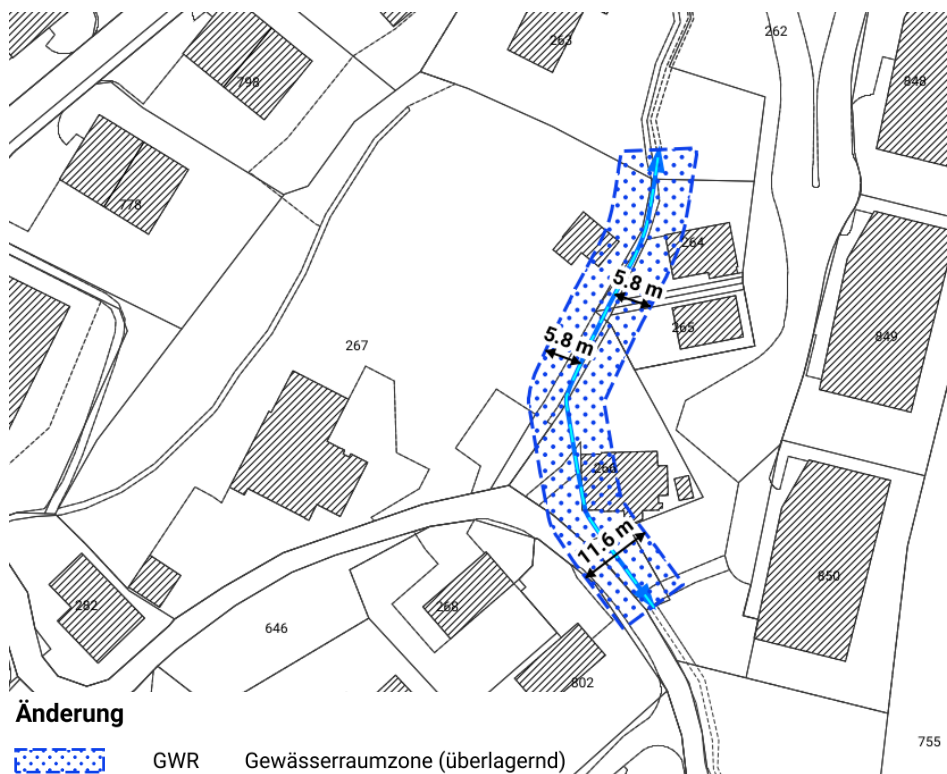


Abb. 5: Festlegung Gewässerraum Degenbalmbach, Abschnitt 3

5. Anpassungen Anhang Schutzverordnung, Inventarplan und Objektblätter

5.1 Ausgangslage

Anpassungen Schutzinventar / Schutzverordnung	Neben der Ergänzung des Gewässerraums Degenbalmbach werden im Rahmen der dritten öffentlichen Auflage einzelne Anpassungen des Schutzinventars (Inventarplan und Objektblätter) und wo notwendig der dementsprechend geänderte Zonenplan Dorf, sowie des Anhangs der Schutzverordnung mit den geschützten Einzelobjekten nochmals öffentlich aufgelegt.
Einsprachebehandlung zog Anpassungen nach sich	Die betreffenden Änderungen ergeben sich aus der Behandlung einer Einsprache zum Schutzinventar und zu den geschützten Objekten zur zweiten öffentlichen Auflage der Teilrevision Nutzungsplanung 2016+ (Einsprache-Entscheidung des Gemeinderats vom 9. April 2024) sowie aus den anschliessend vorgenommenen Bereinigungen der Inventarunterlagen.
Anpassungen werden erneut öffentlich aufgelegt	Die vorliegende dritte öffentliche Auflage umfasst deshalb zusätzlich die nachfolgend beschriebenen Änderungen des Schutzinventars (Inventarplan und Objektblätter) sowie des Anhangs der Schutzverordnung, dies mit entsprechend korrigierten Einträgen im Zonenplan Dorf.

5.2 Schutzobjekt Nr. 3.20

Ursprüngliche Entlassung Schutzobjekt Nr. 3.20 geplant	Im Rahmen der zweiten öffentlichen Auflage war vorgesehen, das Schutzobjekt Nr. 3.20 «Alte Steintreppe, Steinpodest und Denkmalrelikt» (inventarisierte Objekt Nummer 102 im Inventar 1991) aus dem Schutzinventar und aus dem Anhang der geschützten Objekte in der Schutzverordnung zu entlassen.
Einsprache gegen Entlassung	Gegen die vorgesehene Entlassung wurde Einsprache erhoben. Im Zuge der Einsprachebehandlung hat der Gemeinderat entschieden, das Objekt sowohl im Schutzinventar als auch in der Liste der geschützten Objekte im Anhang der Schutzverordnung zu belassen. Dementsprechend wurde es auch wieder in den Zonenplan Dorf aufgenommen.
Schutzobjekt Nr. 3.20 wird beibehalten	Das Schutzobjekt Nr. 3.20 bleibt somit Bestandteil des Anhangs der Schutzverordnung sowie des Inventarplans und des Zonenplans. Die entsprechende Anpassung des Anhangs der Schutzverordnung, des Zonenplans sowie des Inventarplans wird mit der vorliegenden dritten öffentlichen Auflage nochmals öffentlich aufgelegt.
Objektblatt wird aufgelegt	Wie von der betroffenen Einsprecherschaft im Rahmen der zweiten öffentlichen Auflage verlangt, muss das Objektblatt 3.20 nicht neu erstellt werden,

sondern kann aus der ersten öffentlichen Auflage übernommen werden. Der formellen Vollständigkeit halber wird es aber im Rahmen der dritten öffentlichen Auflage in den Katalog der orientierenden Unterlagen aufgenommen.

5.3 Schutzobjekt Nr. 3.21

Lage Schutzobjekt Nr. 3.21
nicht korrekt

Beim Schutzobjekt Nr. 3.21 (Objektnummer 101 im Inventar 1991) wurde festgestellt, dass die Lage im Inventarplan wie auch im Zonenplan nicht korrekt dargestellt ist.

Bereinigung Lage und
Bezeichnung

Mit der vorliegenden dritten öffentlichen Auflage wird das Schutzobjekt Nr. 3.21 (neu im Anhang der Schutzverordnung sowie im zugehörigen Objektblatt des Schutzinventars richtig bezeichnet: «Blocksteinmauern am Standort der ehemaligen Englischen Kapelle») im Zonenplan Dorf sowie im Inventarplan mit den Koordinaten 689 675 / 204 685 richtig positioniert. Die entsprechende Anpassung des Anhangs der Schutzverordnung, des Zonenplans Dorf sowie des Inventarplans wird mit der vorliegenden dritten öffentlichen Auflage nochmals öffentlich aufgelegt. Die Anpassung dient ausschliesslich der Korrektur der Darstellung und Bezeichnung. Umfang und Inhalt des Schutzes bleiben unverändert.

Objektblatt wird aufgelegt

Das Objektblatt 3.21 wird von Amtes wegen korrigiert («Blocksteinmauern am Standort der ehemaligen Englischen Kapelle» statt «Aussichtskanzel»). Mit der vorliegenden dritten öffentlichen Auflage wird auch das wieder erstellte Objektblatt orientierend öffentlich aufgelegt.

5.4 Schutzobjekt Nr. 2.03 (Ortweg)

In rechtskräftigen Planunterla-
gen bereits enthalten

In der rechtskräftigen Schutzverordnung ist der historische Verkehrsweg Ort-Mattli (alter Zollweg) bereits unter der Nr. 82 «Hohlweg, Römerweg/Ortweg» enthalten. Zudem ist der historische Verkehrsweg mit entsprechender Nummerierung auch bereits Bestandteil des rechtskräftigen Landwirtschafts-Schutz- und Winter-Sportzonenplan (Landschaftsplan).

Aufnahme als Nummeriertes
Objekt im Anhang der Schutz-
verordnung, Inventarplan und
im Zonenplan

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung 2016+ wurde der Ortweg bis zur 2. Öffentlichen Auflage nicht mehr als Nummeriertes Objekt im Anhang der Schutzverordnung sowie im Inventarplan und im Zonenplan geführt. Im Zuge der Behandlung einer Einsprache zum Schutzinventar und zu den geschützten Objekten entschied der Gemeinderat, den Ortweg im Anhang der Schutzverordnung unter der Rubrik «Sonderobjekte» mit der Inventarnummer 2.03 wieder als eigenständiges Schutzobjekt zu führen. Das Schutzobjekt Nr. 2.03 wird entsprechend auch im Inventarplan sowie im Zonenplan als nummeriertes Objekt dargestellt. Die Anpassung des Anhangs der

Schutzverordnung sowie des Inventarplans wird mit der vorliegenden dritten öffentlichen Auflage nochmals öffentlich aufgelegt.

Abgrenzung aus erster öffentlicher Auflage wird beibehalten

Die bisherige Abgrenzung gemäss dem in der ersten öffentlichen Auflage publizierten Zonenplan Landschaft, Mst. 1:5'000, dat. 20. Oktober 2020, wird unverändert beibehalten. Sie entspricht zudem auch dem Eintrag im rechtskräftigen Landwirtschafts- Schutz- und Winter-Sportzonenplan (Landschaftsplan). Mit der vorliegenden Anpassung erfolgt somit keine neue Schutzfestlegung und keine Erweiterung des Schutzobjekts, sondern eine Präzisierung und systematische Erfassung eines bereits bestehenden Schutzobjekts.

Neues Objektblatt

Im Rahmen der Überarbeitung der Inventarunterlagen wurde für dieses Objekt ergänzend ein Objektblatt erstellt. Die Objektblätter dienen der Dokumentation der Schutzobjekte sowie der einheitlichen Darstellung der massgebenden Informationen.

Objektblatt wird aufgelegt

Mit der vorliegenden dritten öffentlichen Auflage wird das neu erstellte Objektblatt orientierend öffentlich aufgelegt.

5.5 Schutzobjekte Nr. 3.30 und Nr. 3.31

Die Schutzobjekte Nr. 3.30 (Aussichtskanzel Axenstein) und Nr. 3.31 (Tranfostation Axenstein) waren bereits im Rahmen der 2. Öffentlichen Auflage Bestandteil des Anhangs der Schutzverordnung sowie des Inventarplans. Es fehlten jedoch Objektblätter.

Neue Objektblätter

Im Rahmen der Überarbeitung der Inventarunterlagen wurden für diese Objekte ergänzend Objektblätter erstellt. Die Objektblätter dienen der Dokumentation der Schutzobjekte sowie der einheitlichen Darstellung der massgebenden Informationen.

Objektblätter werden aufgelegt

Mit der vorliegenden dritten öffentlichen Auflage werden die neu erstellten Objektblätter orientierend öffentlich aufgelegt.

6. Fazit

Umsetzung 3. Öffentliche Auflage	Mit der vorliegenden dritten öffentlichen Auflage werden die sich aus den Rechtsmittelverfahren sowie aus der Einsprachebehandlung zur zweiten öffentlichen Auflage ergebenden Anpassungen der Teilrevision Nutzungsplanung 2016+ umgesetzt.
Gewässerraum	Im Bereich des Degenbalmbachs wird der Gewässerraum für den eingedolten Abschnitt 3 gestützt auf Art. 41a Abs. 1 GSchV ergänzt. Die Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben des Regierungsrats sowie des Verwaltungsgerichts.
Schutzobjekte	Zusätzlich werden einzelne Anpassungen des Anhangs der Schutzverordnung, des Inventarplans sowie wo notwendig des Zonenplans öffentlich aufgelegt. Diese betreffen die Beibehaltung des Schutzobjekts Nr. 3.20 inklusive dazugehörigem Objektblatt, die lagemässige Korrektur des Schutzobjekts Nr. 3.21 inklusive dazugehörigem Objektblatt, die Präzisierung des historischen Verkehrswegs Ort-Mattli (Schutzobjekt Nr. 2.03) sowie die Ergänzung des Inventars mit Objektblättern für die Schutzobjekte Nr. 2.03, Nr. 3.30 und Nr. 3.31. Die übrigen Bestandteile der Teilrevision Nutzungsplanung 2016+ bleiben gegenüber der zweiten öffentlichen Auflage unverändert.